

SATZUNG
des
Turnverein 1886 Kallstadt e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1886 Kallstadt eingetragener Verein“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Kallstadt.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Turnverein 1886 Kallstadt e.V., in dieser Satzung kurz „Verein“ genannt, widmet sich der Pflege der körperlichen Ertüchtigung durch turnerische und sportliche Ausbildung im Sinne des Amateurgedankens.

Dafür stellt der Verein seinen Mitgliedern sein Vereinsvermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet seine Einkünfte ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Der Verein ist frei von rassistischen, parteipolitischen und konfessionellen Tendenzen.

§ 3

Der Verein verfolgt gemäß § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung von 1953 in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch bei Austritt oder Ausschluss sowie der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder Anteile des Vereinsvermögens. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- c) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Aktiven haben Anspruch auf sach- und fachgerechte Betreuung und auf Versicherungsschutz.

Mitglieder über 16 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Ausschuss
3. der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu Ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder, der Fachwarte und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- g) Auflösung des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im 1. Vierteljahr zusammentreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn der Ausschuss oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim zu veröffentlichen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Mitglieder es beantragen.

§ 10

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus mindestens 12 Mitgliedern:

1. dem Vorstand
2. den Fachwarten
3. vier Beisitzern.

Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2.500,- DM beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden kann.

Der Ausschuss tritt jährlich mindestens viermal zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden
und dem Geschäftsführer.
dem Kassenführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende.

Rechtsgeschäfte mit einem Geldwert von über 2.500,- DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu durch Beschluss nach § 10 Abs. 4 erteilt wird.

Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Der Geschäftsführer führt die Verwaltungsgeschäfte und erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13.

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf drei Jahre. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Kallstadt übergeben, die es bis zu fünf Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Verein mit wesensgleicher Zielsetzung zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt und verpflichtet, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, vornehmlich die Volksgesundheit fördernde Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. April 1998 beschlossen.
Sie tritt an die Stelle der letztgültigen Vereinssatzung.

Kallstadt, den 01.04.1998

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer